

Uwe Perbey

Körperschaftsteuererklärung 2019

Kompakt

11. Auflage

**Mit dem neuen Vordruck Anlage Invest-Verluste
und einer Vielzahl geänderter Vordrucke**

**Behandlung grundsätzlicher Fragen des
Körperschaftsteuerrechts**

**Mit aktueller Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
und den neuesten Gesetzesänderungen**

**Umfangreiche Checkliste zur Erstellung der
Körperschaftsteuererklärung 2019**

Amtliche Vordrucke und Einzelerläuterungen

**Mit den Änderungen der
Körperschaftsteuer durch die Corona-Krise!**

HDS
Verlag

Vorwort zur 11. Auflage

Die Körperschaftsteuererklärungsvordrucke auszufüllen stellt jedes Jahr eine neue (große) Herausforderung, im Veranlagungszeitraum 2019 aber eine besonders große Herausforderung dar.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 entfielen die bisherigen sogenannten Mantelbögen KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C. Die Vordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C wurden durch den Vordruck KSt 1 sowie die Anlage ZVE ersetzt. Auch für steuerbefreite Körperschaften ist der neue Haupterklärungsvordruck KSt 1 sowie die neuen Anlagen Ber, Gem, Kassen, Part und WiFö die für steuerbefreite Sachverhalte bzw. für Sachverhalte i.Z.m. einer teilweisen Steuerpflicht, die bisher in den Mantelbögen für steuerbefreite Körperschaften enthalten waren ersetzt.

Neben den jahresbedingten und redaktionellen Änderungen wurden in den Vordrucken für den Veranlagungszeitraum 2019 weitere strukturelle Änderungen, die im Veranlagungszeitraum 2016 begonnen wurden, fortentwickelt und für die elektronische Verarbeitung der Körperschaftsteuererklärung tauglich gemacht. Bisher nicht verkennzifferte Zeilen wurden verkennziffert um sie maschinelles lesbar zu machen. Die elektronische Steuererklärung wird sich mehr und mehr von den früheren Papiervordrucken unterscheiden. Schon aus diesem Grund ist es wichtig, die jährlichen Veränderungen in den Vordrucken zu verfolgen.

Einschlägige Computerprogramme sind nur bedingt hilfreich, denn nur die korrekte Eingabe der steuerrelevanten Daten führt zu einer zutreffenden Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Berechnung der Körperschaftsteuer. Deshalb ist es auch im Zeitalter der elektronischen Be- und Verarbeitung der Steuererklärungen unerlässlich, sich intensiv mit den aktuellen Steuererklärungsvordrucken auseinanderzusetzen. Zudem ergibt sich dabei die ideale Möglichkeit selbst geringfügige Steuerrechtsänderungen wahrzunehmen. Allein in den Vordrucken KSt 1, dem Haupterklärungsvordruck für alle Körperschaften, der Anlage GK und der Anlage ZVE, spiegeln sich wie in diesem Veranlagungszeitraum wieder deutlich wahrnehmbar die in dem Veranlagungszeitraum 2019 zu beachtenden steuerlichen Veränderungen.

In den nach Vordrucken gegliederten Kapiteln werden zunächst alle für die Körperschaftsteuererklärung 2019 zur Verfügung stehenden Vordrucke kurz vorgestellt und beschrieben. Die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter ist intensiver geworden. Insbesondere in der steuerlichen Beratung muss aus dem jeweiligen Blickwinkel über den Tellerrand hinaus geschaut werden. Der Einkommensteuersachbearbeiter muss die Auswirkungen bei der Kapitalgesellschaft im Auge haben und ebenso muss der Körperschaftsteuersachbearbeiter die Einkommensteuer des Gesellschafters im Blick haben. Ohne eine vernetzte Betrachtung der einzelnen Sachverhalte kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Auch hierzu finden sich im Buch die entsprechenden Verweisungen.

In den darauf folgenden Kapiteln wird umfassend dargestellt welche Vordrucke die verschiedenen Körperschaften verwenden können bzw. müssen. Anhand praxisorientierter Beispiele werden die erforderlichen, in vielen Fällen vernetzten Eintragungen verständlich und nachvollziehbar erläutert. Abschließend wird am Musterbeispiel der Ruben Lichtenberg GmbH die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, abgeleitet aus dem Jahresabschluss, ausführlich formulartechnisch umgesetzt.

In der 11. Auflage wurde die Checkliste zur Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung den aktuellen Änderungen angepasst, weiter entwickelt und verbessert.

Eine Vielzahl von Änderungen mit großer Wirkung.

Das Buch enthält ein Kapitel mit den Änderungen der Körperschaftsteuer durch die Corona-Krise.



Thomas Arndt

Einkommensteuererklärung 2019

Kompakt – 11. Auflage

**Mit umfangreicher Checkliste für die Bearbeitung
der Einkommensteuererklärung 2019**

**Praxistaugliche Hinweise an den Zeilen der Formulare erläutert –
Gestaltungen und Fehlerschwerpunkte werden hervorgehoben**

**Aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und
Gesetzesänderungen bis einschließlich November 2019**

**118 zweifarbige Beispiele sowie
397 zweifarbige Abbildungen**

Vorwort zur 11. Auflage

Der erstmalige Verzicht der Finanzverwaltung auf die Erklärung der von den mitteilungspflichtigen Stellen übermittelten Daten (e-Daten) nach § 150 Abs. 7 S. 2 AO geht einher mit einem neuen Formularaufbau. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verzichts auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten in der Einkommensteuererklärung wurde der bisherige, vierseitige Hauptvordruck auf 2 Seiten reduziert. Abfragen zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, den haushaltsnahen Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnissen und Handwerkerleistungen sowie zu sonstigen Angaben und Anträgen auf jeweils eigenständige neue Vordrucke ausgelagert.

Umsetzung des Verzichts auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde § 150 Abs. 7 AO um einen neuen Satz 2 ergänzt. Danach gelten die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelten Daten (sog. eDaten) als Angaben des Steuerpflichtigen, soweit der Steuerpflichtige nicht in einem dafür vorzusehenden Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung abweichende Angaben macht.

Durch diese Neuregelung müssen entsprechende eDaten grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung deklariert werden. In diesem Fall gelten die der Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten als erklärte Daten. Dabei stellt die Nichtdeklaration der betreffenden Angaben in der Einkommensteuererklärung keine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar. Die Steuererklärung gilt als vollständig. Dem Steuerpflichtigen steht es jedoch weiterhin frei, in der Steuererklärung eigene Angaben zu machen. Soweit die Angaben des Steuerpflichtigen von den von dritter Seite übermittelten Daten abweichen, ist der Steuerfall insoweit nach § 155 Abs. 4 S. 3 AO personell zu prüfen.

Wesentliches Merkmal der für den eDaten-Verzicht weiterentwickelten Vordrucke ist, dass die Bereiche, in denen der Steuerpflichtige grundsätzlich keine Angaben machen braucht, mit einer dunkleren, grünen Farbe dargestellt sind.

Die BFH-Rechtsprechung zum **Reisekostenrecht**, zur doppelten Haushaltsführung, zum häuslichen **Arbeitszimmer** und zu den Verlusten bei Kapitalerträgen sind weitere Schwerpunkte.

Übernahmen und **Entnahmenüberschüsse** auseinanderzuhalten, ist für die Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG neu, aber zwingend erforderlich.

Für 2019 muss nun auch erstmalig die **Vorabpauschale nach dem InvStG 2018** erklärt und für im Ausland verwahrte Fonds noch ermittelt werden.

Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau sind doch noch Gesetz geworden. Eine Eigenbedarfsklausel und die Vermietungsabsicht waren ebenso, wie ein Mietvertrag zwischen Lebensgefährten über die hälftige Nutzung der gemeinsam bewohnten Wohnung, Gegenstand von finanzgerichtlichen Entscheidungen.

Die Ermittlung des **Bodenwertanteils** beim Erwerb bereits bestehender Eigentumswohnungen bleibt Streitpunkt in der steuerlichen Beratung.

Elektronische Fahrtenbücher sind auch kritisch zu behandeln und **elektrische Pkw** werden dafür immer besser gefördert.

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind in der neuen Anlage Sonstiges in Zeile 11 + 12 zu erklären.

Die beigefügte Checkliste für den Veranlagungszeitraum 2019 wird die Bearbeitung der Steuererklärung hoffentlich tatsächlich erleichtern.

Berlin, im November 2019

Thomas Arndt

Uwe Perbey

Gewerbesteuererklärung 2019

Kompakt

11. Auflage

Mit amtlichen Vordrucken und Einzelerläuterungen

Behandlung grundsätzlicher Fragen des Gewerbesteuerrechts

**Enthält die aktuelle Rechtsprechung und
Verwaltungsanweisungen**

**Mit einer umfassenden Checkliste zur Bearbeitung der
Gewerbesteuererklärung 2019**

**Mit den Änderungen der Gewerbe-
steuer durch die Corona-Krise!**

HDS
Verlag

Vorwort zur 11. Auflage

Fundierten Rat in Gewerbesteuerfragen sucht man in Fachliteratur, Kommentaren oder in veröffentlichten Kurzdarstellungen. Schwer zu finden sind oftmals jedoch an der Praxis orientierte Darstellungen, die Problemlösungen aufzeigen, die auch Steuerfachleute überzeugen und Argumentationshilfen selbst in Streitfragen bieten.

Diese Lücke in der Steuerrechtsliteratur schließt das Buch Gewerbesteuererklärung 2019 Kompakt.

Verlag und Autor (der in der Praxis tätig ist) bieten im Wirtschaftsleben stehenden Praktikern und Steuerfachleuten eine leicht nachvollziehbare Ausfüllhilfe für die Gewerbesteuerformulare. Das Buch dringt dabei so tief in die Materie ein, dass es auch für die steuerberatenden Berufe und die Finanzverwaltung Lösungsmöglichkeiten für Zweifelsfragen aufzeigt. Wichtige Grundsatzfragen werden ausführlich erläutert. Aufgezeigt werden insbesondere die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und aktuelle Verwaltungsanweisungen zur Gewerbesteuer, um problemorientierte Lösungsmöglichkeiten zu Zweifelsfragen anzubieten.

Die 11. Auflage enthält u.a. ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu den gewerbesteuerlichen Erklärungsvordrucken für den Erhebungszeitraum 2019. Insbesondere die Vordrucke GewSt 1 A (Gewerbesteuererklärung) und GewSt 1 D (Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages) werden umfassend dargestellt. Daneben enthält die 11. Auflage, um die Bearbeitung und das Ausfüllen der Vordrucke in der Praxis weiter zu erleichtern, wieder eine deutlich fortentwickelte Checkliste zu den Gewerbesteuererklärungsvordrucken und neue gesonderte Kapitel zur aktuellen Rechtsprechung in 2019 zu den jeweiligen Themenbereichen.

Das Buch enthält einen Anhang mit den gewerbesteuerlichen Änderungen durch die Corona-Krise.

Für Anregungen und Vorschläge zum Inhalt und den Themenbereich des Buches sind Verlag und Autor dankbar.

Berlin, im April 2020

Uwe Perbey